



Beschluss der 6. Nationalversammlung Qurultay des krimtatarischen Volkes

„Über die Realisierung des Selbstbestimmungsrechts des krimtatarischen Volk auf seinem historischen Territorium – der Krim“

Am 16. März 2014 fand auf der Krim das sogenannte „Krim-Referendum“ statt, in dessen Folge am 18. März 2014 in Moskau die „Vereinbarung zwischen der Russländischen Föderation und der Republik Krim über den Anschluss der Republik Krim an die Russländische Föderation und die Bildung neuer Subjekte in der Russländischen Föderation“ unterschrieben wurde sowie am 21. März 2014 das neue Föderale Verfassungsgesetz „Über die Zulassung der Republik Krim in die Russländische Föderation und Bildung der Republik Krim und der Stadt mit der föderalen Bedeutung Sewastopol in der Russländischen Föderation“ und das Föderale Gesetz „Über die Ratifizierung der Vereinbarung zwischen der Russländischen Föderation und der Republik Krim über die Aufnahme der Republik Krim in die Russländische Föderation und die Bildung neuer Subjekte in der Russländischen Föderation“.

Beginnend am 27. Februar 2014 waren alle Etappen des „Krimreferendums“, seine Ankündigung, Vorbereitung und Durchführung mit einer juristischen Orgie seitens der Organisatoren verbunden. Gerahmt wurde dies von massenweisen Militärtruppen und Militärtechnik, die auf die Krim gebracht wurden und an den Stellen der Ein- und Ausfuhr der Krim wurden eilig Straßensperren errichtet.

Eine besondere Spannung und Unruhe brachten in die gesellschaftliche Atmosphäre der Krim um diese Zeit diverse Paramilitärs – „Krimbürgerwehr“ und „Selbstverteidigungseinheiten“, die unter anderem aus Kosaken aufgestellt worden waren, die aus den Grenzgebieten der Russländischen Föderation auf die Krim gekommen waren.

Es gab eine echte Bedrohung der Gewalt gegen die Bevölkerung der Krim, die eine andere Position bezüglich den Status der Krim hatte als diejenigen, die das „Krimreferendum“ organisierte und durchführte. Die Fragen, die zur Volksabstimmung gebracht wurden, konnten in der Krimgesellschaft keinesfalls voll und umfassend diskutiert werden, da es sehr wenig Zeit gab, um das „Referendum“ vorzubereiten und durchzuführen (nur 10 Tage). In diesem Zusammenhang empfahl der Meclis des krimtatarischen Volkes allen Krimtataren sowie den Angehörigen aller anderen Ethnien, alle Etappen der Vorbereitung und Durchführung des „Krimreferendums“ zu boykottieren und am Wahltag nicht in die Wahllokale zu gehen

Eine objektive Analyse des Abstimmungsprozesses am 16. März 2014 in den Wahllokalen zeugt davon, dass die überwältigende Mehrheit der Krimtataren im Wahlalter auf den Ruf des Meclis des krimtatarischen Volkes reagierte und sich am Referendum nicht beteiligte.

Viele Krimbewohner anderer Nationalitäten nahmen an Wahl ebenso *nicht* teil.

Der Qurultay (Nationalversammlung) des krimtatarischen Volkes:

- basierend auf der Tatsache, dass eine Änderung im Status der Krim ohne Zustimmung und ausgeprägtem Willen des autochthonen Volkes der Krim, den Krimtataren, durchgeführt wurde;
- basierend auf den allgemein anerkannten Normen der internationalen Dokumente, die das Selbstbestimmungsrecht garantieren – UN-Charta, Resolution Nr. 1514 (XV) der Generalversammlung der UNO vom 14. Dezember 1960, Internationaler Pakt über wirtschaftliche,



soziale und kulturelle Rechte und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, Erklärung der Grundsätze des Völkerrechts, die freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten laut der UN-Charta betreffen, verabschiedet am 24. Oktober 1970 u. a.

- basierend auf der UN-Charta „Über die Rechte der indigenen Völker“ vom 13. September 2007, die insbesondere das Folgende postuliert:

- a) Selbstbestimmungsrecht des autochthonen Volkes (Artikel 3),
- b) das Recht des autochthonen Volkes auf Autonomie und Selbstverwaltung (Artikel 4)
- c) das Recht des autochthonen Volkes auf eine volle Teilnahme – nach eigener Wahl – am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Wohnsitzstaates (Artikel 5),
- d) keine militärische Aktivitäten dürfen auf dem Territorium des autochthonen Volkes durchgeführt werden ohne seine Zustimmung (Artikel 30),
- e) das Recht des autochthonen Volkes auf den Zugriff und eine schnelle Lösung von Konflikten und Streitigkeiten mit Staaten und anderen Parteien (Artikel 40),

- basierend auf der Erklärung über die nationale Souveränität des Krimtatarischen Volkes, die auf dem II. Qurultay / Nationalversammlung des krimtatarischen Volkes am 28. Juni 1991 verabschiedet worden ist,

- bekräftigend die strikte Bestrebung zur Stärkung und weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Krimtataren und anderen ethnischen Gemeinschaften, wohnhaft auf der Krim, auf Grund des gegenseitigen Respekts, der Anerkennung der Menschen- und Bürgerrechte und vom Interesse geleitet zur gleichberechtigten Ausübung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen oder anderen gesetzlichen Rechte,

WIRD ENTSCHIEDEN

- 1.) Anzukündigen den Beginn des politischen und rechtlichen Prozedere zur Gründung (Wiederherstellung) der national-territorialen Autonomie des krimtatarischen Volkes auf seinem historischen Territorium – auf der Krim
- 2.) den Meclis des krimtatarischen Volkes zu beauftragen, Kontakte mit internationalen Organisationen zu knüpfen – mit UNO, Europarat, EU, OSZE, OIC, Parlamenten und Regierungen von Staaten, betreffend Rechtsfragen über die Selbstbestimmungsrecht der Krimtataren auf ihrem historischen Territorium – auf der Krim.

DER KONGRESS DES KRIMTATAIRSCHEN VOLKES WENDET SICH AN

Die UNO, Europarat, EU, OSZE, OIC, Parlamente und Regierungen von Staaten mit dem Appell, das Selbstbestimmungsrecht des Krimtatarischen Volkes auf seinem historischen Territorium – auf der Krim – zu unterstützen.

verabschiedet von der 2. Außerordentlichen Versammlung des VI. Kongresses des Krimtatarischen Volkes